

Datum des Rundschreibens: 02.01.2017

Rundschreiben Nr.: 2017/002

Gegenstand: Die im Jahre 2017 geltenden Stempelsteuern

Anhand der Allgemeinen Verkündung des Stempelsteuergesetzes mit der Seriennummer 61, die im türkischen Amtsblatt Nummer 29221 vom 27. Dezember 2016 veröffentlicht wurde, sind die ab dem **1. Januar 2017** auszuführenden Stempelsteuerbeträge erneut festgelegt worden. Andererseits wurde die im Artikel 14, erster Absatz des Stempelsteuergesetzes aufgeführte Obergrenze der Stempelsteuer, die auf jedes Papier zu erheben ist, im Wiederbewertungsverhältnis erhöht und wurde ab dem **1. Januar 2017** als **1.865.946,80** Türkische Lira festgelegt.

Die aktuellen Stempelsteuerraten und –beträge sind wie folgt.

Tabelle Nummer (1)

Der Stempelsteuer unterliegende Papiere	
I. Vertragliche Papiere	
A. Papiere, die bestimmte Geldbeträge enthalten:	
1. Verträge, Verpflichtungen und Abtretungsurkunden	(9,48 Tausendstel)
2. Mietverträge (beruhend auf Mietbetrag entsprechend Vertragsdauer)	(1,89 Tausendstel)
3. Bürgschafts-, Gewähr- und Lagerpfandscheine	(9,48 Tausendstel)
4. Schiedsverfahrens- und Vergleichsdokumente	(9,48 Tausendstel)
5. Kündigungsdokumente (einschliesslich solche, die auf Papiere mit einem bestimmten Geldbetrag bezogen sind)	(1,89 Tausendstel)
6. (Abgeändert: 5766/Art.10-b) (Gültigkeit: 6/6/2008) Verträge über den Verkauf und die Abtretung von Gebrauchtwagen, die gemäss dem Strassenverkehrsgesetz eingetragen und registriert sind	(1,89 Tausendstel)
B. Papiere, die keine bestimmten Geldbeträge enthalten:	
1. Schiedsverfahrensdokumente	(51,40 TL)
2. Vergleichsdokumente	(51,40 TL)
3. Zwischen Fremdenverkehrsbetrieben und Reiseagenturen ausgefertigte Kontingenzverträge	(288,60 TL)
(einschliesslich solche, die einen bestimmten Geldbetrag enthalten)	
II. Urteile und Zustellungsurkunden	
1. Zustellungsurkunden, Urteilsausfertigungen und Urteile sowie Schiedsrichterbeschlüsse erteilt von Räten, amtlichen Ausschüssen und, ohne Bezug auf Verwaltungsklagen, vom Obersten Verwaltungsgericht:	
a) einen bestimmten Geldbetrag enthaltend	(9,48 Tausendstel)
b) keinen bestimmten Geldbetrag enthaltend	(51,40 TL)

2. (Abgeändert: 5766/Art. 10-c) (Gültigkeit: 6/6/2008) Jegliche Ausschreibungsbeschlüsse von amtlichen Behörden und Anstalten des öffentlichen Rechts	(5,69 Tausendstel)
III. Bei geschäftlichen Abfertigungen verwendete Papiere	
1. Geschäftliche und flüssige Scheine:	
a) Lagerscheine:	
aa) Empfangsbescheinigung (Quittung)	(17,80 TL)
ab) Lagerpfandschein (Lagerschein)	(10,50 TL)
ac) Verwahrungsschein	(1,80 TL)
ad) Frachtbrief	(0,60 TL)
b) Konnossements	(10,50 TL)
c) Bodmereibrief	(9,48 Tausendstel)
d) Hypothekenpfandbrief, Gült	(9,48 Tausendstel)
2. Handelsdokumente:	
a) Ursprungs- und Absatzzeugnisse	(17,80 TL)
b) Bei amtlichen Behörden und Banken eingereichte Bilanzen und zusammengefasste Erfolgsrechnungen:	
ba) Bilanzen	(39,70 TL)
bb) Gewinnaufstellungen	(19,10 TL)
bc) Zusammengefasste Erfolgsrechnungen	(19,10 TL)
c) Frachtbriefe	(1,80 TL)
d) Beglaubigte Ladelistenausfertigungen	(7,80 TL)
e) Bordzettel	(0,60 TL)
f) Den Zollbehörden eingereichte, zusammengefasste Erklärungsformulare	(7,80 TL)
IV. Empfangsbescheinigungen und sonstige Papiere	
1. Empfangsbescheinigungen:	
a) Empfangsbescheinigungen und Entlastungsscheine, die aufgrund von Zahlungsleistungen (inkl. Vorauszahlungen) bezüglich Waren- und Dienstleistungserwerbungen durch amtliche Behörden, seitens Personen bei den amtlichen Behörden eingereicht werden und einen bestimmten Geldbetrag enthalten, sowie Papiere, welche die Überweisung dieser Zahlungsleistungen im Namen und auf Rechnung der amtlichen Behörden, auf im Namen von Personen eröffnete oder zu eröffnende Rechnungen oder deren Tilgung auf ihre Aufträge und Überweisungen veranlassen	(9,48 Tausendstel)

b) Empfangsbescheinigungen für jegliche Gelder, empfangen als Dienstgegenleistungen wie Gehalt, Lohn, Tageslohn, Diät, Fachzulage, Bonus, Speise- und Unterkunftsgebühr, Spesen, Entschädigung u.ä. (Anhang: 5766/Art. 10-ç) (Gültigkeit: 6/6/2008), sowie Papiere, welche die Übertragung oder Auszahlung dieser Gelder veranlassen, falls diese nicht in bar ausgezahlt werden, und auf im Namen der Personen eröffnete oder zu eröffnende Kontokorrente überwiesen oder auf deren Auftrag und Überweisung ausgezahlt werden	(7,59 Tausendstel)
c) Quittungen oder derartige Scheine für ausgeliehene Gelder	(7,59 Tausendstel)
d) Quittungen für Gelder, die seitens Vollstreckungsämter im Namen von amtlichen Behörden an Personen gezahlt werden	(7,59 Tausendstel)
2. Erklärungen (nur eine Ausfertigung dieser Erklärungen unterliegt der Steuer):	
a) Für jeden Versandposten, der auf den Listenerklärungen aufgeführt ist, die zwecks Verzollung der Postsendungen aus dem Ausland seitens den Postämtern bei den Zollämtern eingereicht werden	(0,60 TL)
b) Steuererklärungen:	
ba) Jahreseinkommensteuererklärungen	(51,40 TL)
bb) Körperschaftssteuererklärungen	(68,60 TL)
bc) Mehrwertsteuererklärungen	(33,90 TL)
bd) Quellensteuererklärungen	(33,90 TL)
be) Sonstige Steuererklärungen (exkl. Stempelsteuererklärungen)	(33,90 TL)
c) Bei den Zollbehörden eingereichte Erklärungen	(68,60 TL)
d) Bei den Gemeinde- und Provinzprivatverwaltungen eingereichte Erklärungen	(25,30 TL)
e) Bei den Sozialversicherungsanstalten eingereichte Versicherungsprämienbescheide	(25,30 TL)
f) (Anhang:5838/Art.15)(Gültigkeit: 28/02/2009) Von der, über das elektronische Medium zusammen eingereichten vorsteuerlichen Erklärung und des Versicherungsprämienbescheids, ausschliesslich für die vorsteuerliche Erklärung	(40,20 TL)
3. Die bei den amtlichen Behörden einzureichenden Zusammenfassungen, Ausfertigungen und Übersetzungen jener in der Tabelle aufgeführten Papiere, deren Urschrift einer festliegenden und bedingten Steuer in Höhe von mehr als 1,00 Türkische Lira unterliegen.	(0,60 TL)

Der besagte Verkündungsanhang ist über den folgenden Link erreichbar.

<http://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2016/12/20161227-11.htm>

Hochachtungsvoll,